

Extract aus dem Landtags Decret

Oculi 1705.

P. 111.

Es kommt auch mehrmals vor, das gewisse Personen die dort
zu wohnen haben in mehrer bei eingewanderten und
Mäthen nicht beytragen wollen. Deswegen nicht sey wile,
ein solch einem gewisse Person, auch zu sein den.

Decret.

Es ist wie einst in billig unter blos den Dürft Mäthen und
unter lang verhanden Hand Quartieren ein Aufseher zu
machen, also müssen wohl Ehefrauen nicht sind Billigkeit
nach bey diesen letzten die man Aufseher durch Verbringung
haben, was die Verpflegung von ihnen abgeben, than
Gutes. Gültigen von dem herüberhanden Mäthen und Mäthen
einigermaßen sublevis werden. Bei Mäthen aber, da von
dem gemeinlich die ersten Officiere von denen Verpflegung
auch ihren adelichen Gärten accommodirt, auch die Billigkeit
aber nicht nach diesen Regeln gemacht würde, müssen die hier
unter vorkommende Beschwerden, wenn die Verpflegung
sich auch nicht von selbst in Billigkeit befinden werden, gleich
wohl aber nicht mit ihnen in Verhandlungen notwendig zu lösen
sein, dem Derselben durchlöcher: Anmuth überlassen werden
und wären so dann auch bey so unter in der Größe, oder auch
Körze, wie in dergleichen gewisse Verpflegung und Mäthen
haben unterhanden Differenzien Juris et aequitatis in
gewissen denen litigierenden Parteien abzuhandeln.